

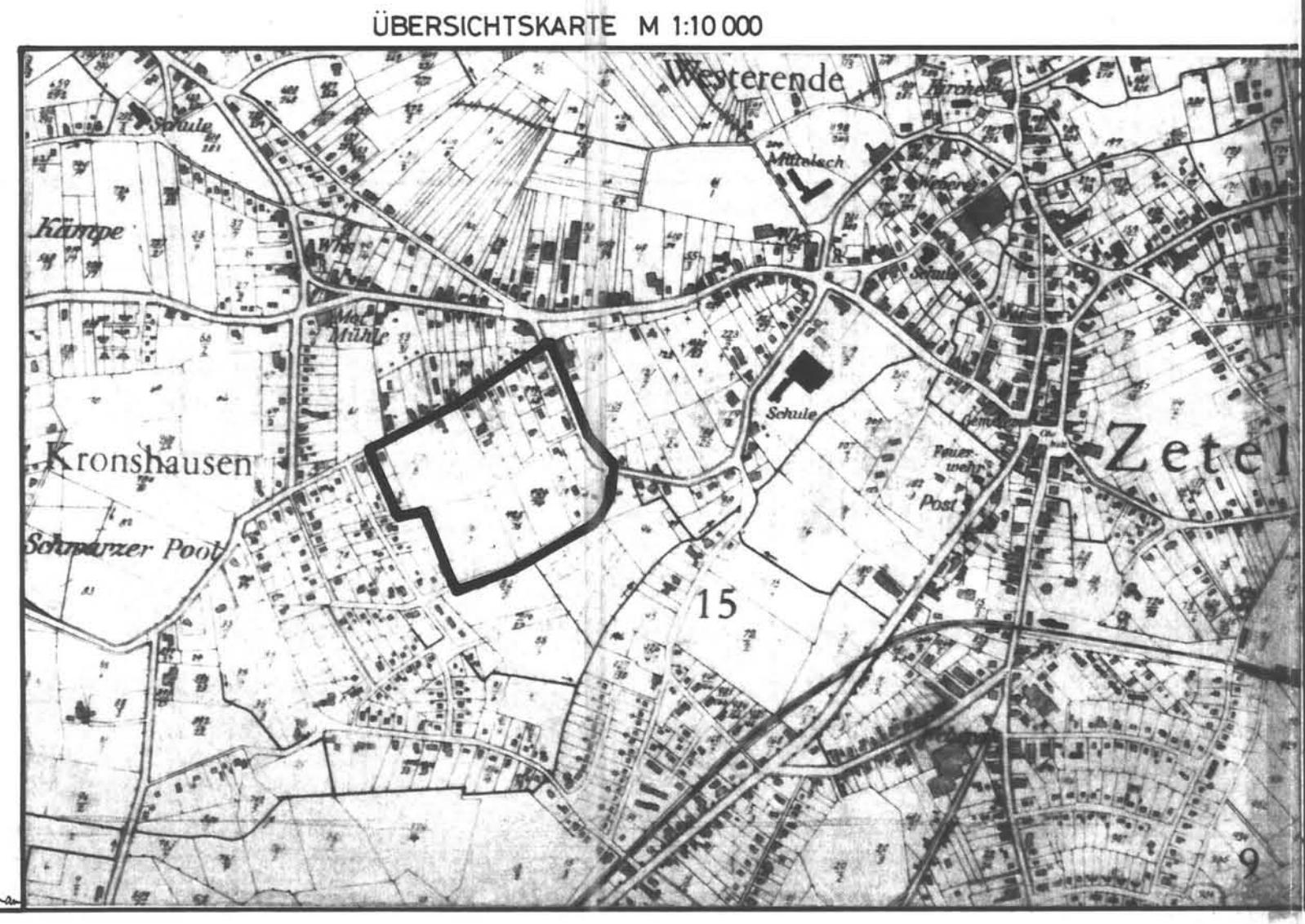


PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- GELTUNGSBEREICH
- FLURSTÜCKSGRENZE (HINWEIS)
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- || PARALLEL
- △ SICHTDREIECK¹
- GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH)
- ⊞ KINDERSPIELPLATZ
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - OFFENE BAUWEISE
 - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTWERT)
 - 03 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 04 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BauGB)
 - FLÄCHEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB)
 - ▨ FLÄCHE FÜR DIE ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB)
 - ▩ FLÄCHE FÜR DIE ERHALTUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
 1) INNERHALB DES SICHTDREIECKES IST FÜR ANPFLANZUNGEN UND NEBENANLAGEN EINE HÖHE VON ÜBER 0,80m ÜBER BORDSTEINÜBERKANTE NICHT ZULÄSSIG.

Kreis : Friesland
 Gemeinde : Zetel
 Gemarkung : Zetel
 Flur : 15
 Maßstab : 1:1000



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Sept. 1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.



Planunterlage VP 8 / 1985 Maßstab 1:1000
 Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Varel
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach Rd. Ent. d. Nds. Ms. v. 31.10.80 Nr. 2127

Der Rat der Gem. Zetel hat am 7.3.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.4.1988 ortsüblich bekanntgemacht.
 Zetel, den 10.07.1989
 (Kammer) Bürgermeister i.V. (Lauttermann) Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Friesland, Planungsamt.
 Jever, den 10.07.1989
 Amtsleiter

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 25.4.1988 durchgeführt.
 Zetel, den 10.07.1989
 i.V. (Lauttermann) Gemeindedirektor

Der Rat der Gem. Zetel hat in seiner Sitzung am 27.10.1988 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) am 02.02.89 ortsüblich durch Aushang/Presse bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 13.02.89 bis 13.03.89 öffentlich ausgelegen.
 Zetel, den 10.07.1989
 (Kammer) Bürgermeister i.V. (Lauttermann) Gemeindedirektor

Der Rat der Gem. Zetel hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 13.04.89 nach Prüfung der Fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß §§ 5 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2191) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) als Satzung beschlossen.
 Zetel, den 10.07.1989
 (Kammer) Bürgermeister i.V. (Lauttermann) Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 28.08.1989
 Az.: 3094-21102-55027-5
 unter Ersetzung von Aufzügen/Hilfszügen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Oldenburg, den 28.08.1989
 Bezirksregierung Weser-Ems
 Im Auftrage

Die Erteilung der Genehmigung (§ 11 Abs. 2 BauGB) / Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) sowie Ort und Zeit des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in der Fassung vom 14.10.1982 (Nds. GVBl. S. 399) am bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtswirksam geworden.
 Zetel, den
 Gemeindedirektor

GEMEINDE ZETEL
 BEBAUUNGSPLAN NR. 5.
 NEUFASSUNG
 LANGE STRASSE
 M 1:1000